



Leitfaden für einen Antrag der Angelfischerei zur letalen und nicht letalen Vergrämung von Kormoranen

- Rechtsanwalt Dr. Gerhard Driewer -
(11.04.2011)

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen ist die Kormoran-VO vom 2. Mai 2006 am 31.03.2010 außer Kraft getreten. Da nicht absehbar ist, ob und ggf. wann eine neue Kormoran-VO von der Landesregierung erlassen wird, und da aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass von Amts wegen keine Vergrämgungsmaßnahmen veranlasst werden, bedarf es zur unverändert notwendigen Vergrämung von Kormoranen in jedem Einzelfall eines Antrages zu deren Zulassung. Die Voraussetzungen hierfür richten sich danach, ob die Vergrämung außerhalb oder innerhalb von Schutzgebieten und ob eine letale Vergrämung (Abschuss) oder eine nicht letale Vergrämung (z. B. mittels Lasergerät) erfolgen soll.

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bei der Antragstellung geben. Die nachfolgenden fachlichen und rechtlichen Hinweise können allerdings nicht schematisch angewendet werden, sondern bedürfen der Anpassung an die konkreten Gegebenheiten. Erforderlichenfalls ist zusätzlich fachlicher Sachverstand beizuziehen.

Ergänzend sind zum besseren Verständnis in einem **Anhang** die für die Antragstellung relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen textlich oder als Fundstellen aufgeführt. In der nachfolgenden Darstellung wird hierauf an den entsprechenden Stellen mit **fett** hervorgehobener Nummerierung hingewiesen. Allerdings war es nicht möglich, die im Einzelfall zu berücksichtigenden Naturschutzverordnungen oder Landschaftspläne sowie infrage kommende FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete mit aufzunehmen. Diese müssen von den Antragstellern selber beigezogen oder bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

1. Vergrämung außerhalb von Schutzgebieten

- 1.1 Zulassung der letalen Vergrämung
Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

1.1.1 Antragstellung, Zuständigkeit

Antragsberechtigt sind die für das betroffene Gewässer zuständigen Fischereigenossenschaften und Fischereipächter (Vereine etc.). Zweckmäßigerweise sollte der Antrag von beiden und in Abstimmung mit den ebenfalls betroffenen benachbarten Fischereigenossenschaften/Pächtern gestellt werden. Der Antrag ist bei der örtlichen unteren Landschaftsbehörde (Stadt/Kreis) schriftlich zu stellen und

zu begründen. Erstreckt sich das Gewässer über das Gebiet mehrerer unteren Landschaftsbehörden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 VwVfG NRW. Die Beteiligung weiterer Behörden ist gesetzlich nicht vorgesehen und erforderlich.

1.1.2 Antragsgegenstand

- Zulassung des Abschusses von Kormoranen in der Zeit vom 16.09. bis 15.02. (Mindestzeitraum) eines jeden Jahres und Beschränkung auf die Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.
- Zulassung des ganzjährigen Abschusses von am Brutgeschäft nicht beteiligten immatur gefärbten Kormoranen, die als solche sicher erkannt werden.
- Abschussbeschränkung auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 m von einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Abs. 2 LFischG befinden.

1.1.3 Zulassungsvoraussetzungen – Fachliche Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (1) ist das Töten und Verletzen von Kormoranen verboten. Von diesem Verbot kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG (2) eine Ausnahme zugelassen werden, insbesondere

- zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden (Satz 1 Nr. 1) und/oder
- zum Schutze der natürlich vorkommenden Fischwelt (Satz 1 Nr. 2).

1.1.3.1

Für beide Alternativen ist zu belegen, etwa wie viele und in welchen Zeiträumen sich Kormorane in dem Gewässerabschnitt aufhalten bzw. aufgehalten haben. Der Nachweis sollte nach Möglichkeit konkretisiert werden durch Zählungen, die Benennung der Personen, die die Zählung vorgenommen haben, Fotos, Videos oder Berichte. Ein Hinweis auf örtliche oder in einem Radius von rd. 30 km bestehende Schlaf-, Rast- und/oder Brutplätze ist dabei wegen des entsprechenden Furagierradius der Kormorane dienlich. Aus der Anzahl der Kormorane lässt sich bei einem Verzehr von 300 bis 500 g Fisch/Tag ein entsprechender Fischschaden herleiten. Hinzu kommen kormoranbedingte Fischverletzungen, die oftmals zu einem Fischsterben führen.

1.1.3.2

Obwohl aus den Formulierungen „zur Abwendung“ und „zum Schutze“ folgt, dass eine große Wahrscheinlichkeit ausreicht, dass erhebliche Schäden oder Gefährdungen eintreten werden, wenn in dem beantragten Gewässerabschnitt Vergrämuungsmaßnahmen unterbleiben (3) - was hier in Bezug auf die von den Kormoranen verursachten Fischschäden generell zu bejahen ist -, sollte vorsorglich für das betreffende Gewässer und seine Bedeutung und Funktion für den Lebensraum der Fische ein konkreter Schaden bzw. eine konkrete Gefährdung belegt werden, etwa durch:

- Aufzählung der im Gewässer vorhandenen geschützten Arten und ihres jeweiligen Schutzstatus sowie Hinweis auf evtl. durchgeführte Wiederansiedlungsmaßnahmen, die durch den Kormoran zunichte gemacht werden können,
- Darstellung der übrigen Fischbestände und Angaben, welche Arten aufgrund ihres Vorkommens und ihrer Lebensweise besonders durch den Kormoran betroffen sind,
- Nachweise, Bestandserhebungen, Fangberichte dahingehend, dass ein Bestandsrückgang und/oder eine Überalterung der Fischbestände oder eine Bestandsgefährdung wegen fehlender mehrerer Jahrgänge (Fehlen von Fischen der Größenklasse zwischen 15 und 30 cm in der Längen-Häufigkeitsverteilung) eingetreten ist, die unter das zur nachhaltigen Bestandserhaltung erforderliche Maß gesunken ist,
- Nachweis der Schädigung von Laichfischen, so dass keine ausreichende Reproduktion mehr möglich ist,
- Nachweis der Verletzung und daraus resultierender Verpilzung großer Fische mit häufig tödlichen Folgen,
- im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht vorgenommenen Fischbesatz zum Ausgleich der durch den Kormoranfraß beeinträchtigten natürlichen Fortpflanzung einer Fischart (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LFischG),
- Nachweis von kormoranbedingten Ertrags- und/oder Pachtminderungen mit negativen Folgen für den Wert der durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Fischereirechte und für die Ausschüttung an die Rechtsinhaber,
- geringere Anzahl von Fischereierlaubnisscheinen und von kormoranbedingten Austritten von Mitgliedern der Fischereivereine,
- Nachweis von finanziellen Einbußen von Angelgeschäften, für Tourismus, etc.

1.1.3.3

Die in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (2) genannten Gründe, die einer Ausnahme entgegenstehen können, sind aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Es gibt keine zumutbare Alternative zu der letalen Vergrämung, weil akustische oder sonstige nicht letale Vergrämungsmaßnahmen sich als ineffektiv erwiesen haben und einen unverhältnismäßigen personellen und sachlichen Aufwand verursachen (4).
- Eine Ausnahme verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Der Erhaltungszustand des Kormorans würde sich durch die beantragten Abschüsse nicht verschlechtern. Der Kormoran steht seit 1994 in Deutschland nicht mehr auf der Roten Liste. Er ist aufgrund seiner Bestandserholung aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gestrichen worden und unterliegt nur noch dem allgemeinen Schutz dieser Richtlinie. Er ist inzwischen trotz seines Schutzstatus keine besonders gefährdete Tierart mehr. Europaweit ist sein Bestand auf etwa 1,5 bis 2 Mio. Exemplare angewachsen, und in Nordrhein-Westfalen beträgt der Herbst- und Winterbestand ca. 6.000 bis 8.000 rastende und jährlich ca. 800 bis 1.000 brütende Exemplare (5).

1.1.4 Hinweise zum Antrag

Im Antrag sollte angegeben werden, ob und in welchem Umfang im betroffenen Gebiet und gegebenenfalls in benachbarten Gebieten unter der Geltung der Kormoran-VO bis zum 31.03.2010 Vergrämungsmaßnahmen durch Abschüsse durchgeführt und welche Erfahrungen dabei gemacht worden sind.

Im Antrag ist anzugeben, dass der Abschuss nur durch berechtigte Personen im Sinne von § 4 der außer Kraft getretenen Kormoran-VO (6) erfolgen soll. Dem gemäß ist rechtzeitig mit den Jagdausübungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um den Abschuss durchführen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Waffengesetzes (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG) der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung der Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht. Es bedarf dann keiner besonderen waffenrechtlichen Erlaubnis.

Sollte über den Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung entschieden worden sein, kann und sollte gemäß § 75 VwGO (7) eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Da unverändert akuter Handlungsbedarf besteht und die gesetzlichen Bestimmungen bei entsprechender Begründung die Erteilung einer Ausnahme zulassen, wäre der Verweis auf ein vom zuständigen Ministerium angedachtes Monitoring kein zureichender Grund im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO.

1.2 Zulassung der nicht letalen Vergrämung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine nicht letale Vergrämung von Kormoranen (z. B. mittels Lasergerät, Halogenscheinwerfer) unterliegt dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (1), soweit sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Im Hinblick darauf, dass solche Vergrämungsmaßnahmen sinnvoller Weise nur bei Schlaf-, Rast- und Brutplätzen infrage kommen können, sich diese Plätze aber maßgeblich in Schutzgebieten befinden (8) und außerhalb solcher Gebiete etwa akustische Vergrämungsmaßnahmen keine Alternative zum Abschuss darstellen (4), sollte sich ein Ausnahmeantrag nicht zusätzlich auf solche Maßnahmen erstrecken.

2. Vergrämung innerhalb von Naturschutzgebieten

2.1 Zulassung der letalen Vergrämung

2.1.1 Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für Naturschutzgebiete, die nicht Bestandteile von Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) im Sinne von § 32 BNatSchG und § 48 c LG NRW (9) sind, gelten die Ausführungen unter 1.1.1 bis 1.1.4 sinngemäß. Allerdings ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

Es kann angezeigt sein, für kleinräumige Gebiete von einer Antragstellung abzusehen, wenn ohnehin vorgesehen ist, für angrenzende, wesentlich längere Gewässerabschnitte einen gleichartigen Antrag zu stellen. Insoweit kann es nämlich

vertretbar sein, einen solchen Antrag abzulehnen, weil alternativ hierzu ein zu genehmigender Abschuss außerhalb des Naturschutzgebietes ausreichend sein kann.

Sollten sich in dem Naturschutzgebiet neben dem Kormoran wildlebende Tier der strenggeschützten Art oder (andere) europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten aufhalten, sollte für den Fall, dass die untere Landschaftsbehörde den Schussknall und eine evtl. Nachsuche für eine dieser Arten als eine verbotene Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (**1**) ansieht, vorsorglich gleichzeitig eine Ausnahme von diesem Störungsverbot beantragt werden. Für diesen Sachverhalt gelten dann die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

2.1.2 Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW bzw. § 67 BNatSchG

Die Beantwortung der Fragen, ob neben einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zusätzlich von einem in einer Naturschutzverordnung oder einem Landschaftsplan bestehenden Tötungsverbot eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW (**10**) und/oder gem. § 67 BNatSchG (**11**) beantragt werden muss und unter welchen Voraussetzungen eine solche erteilt werden kann, kann in diesem Leitfaden wegen der insoweit bestehenden komplexen Sach- und Rechtslage weder allgemein noch für den jeweiligen Einzelfall verlässlich erfolgen. Folgende Gesichtspunkte kommen dabei jedoch in Betracht:

Bis zum 01.03.2010, dem Inkrafttreten des grundlegend novellierten BNatSchG, konnte es als gesichert angesehen werden, dass zusätzlich die Erteilung einer Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW erforderlich war (**10**), wenn in einer Naturschutzverordnung oder in einem Landschaftsplan ein entsprechendes Tötungsverbot enthalten ist, und dass im Rahmen des Befreiungsverfahrens die nach § 12 LG NRW anerkannten Vereine zu beteiligen waren (§§ 12 a, 12 b LG NRW). Ausgehend davon, dass der Abschuss von Kormoranen auch in Schutzgebieten erforderlich sein kann, weil sich dort eine maßgebliche große Anzahl von Kormoranen (rd. 5.600) in vor dem Nachstellen sicheren Rast- und Brutplätzen aufhält und von hier aus schädigend agiert, war das MUNLV in dem Erlass vom 20.12.2007 „Rechtliche und fachliche Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2.5.2006“ (**8**) zu der Beurteilung gekommen, dass im Allgemeinen davon auszugehen sei, dass europa- oder bundesrechtliche Bestimmungen oder definierte Schutzzwecke des Gebietes oder andere überwiegende Belange einer Befreiung von diesem Verbot nicht entgegenstehen, wenn und soweit in den betreffenden Schutzgebieten die Jagd auf Wasserfederwild zeitlich und örtlich zulässig ist (**13**).

Mit Inkrafttreten des novellierten BNatSchG, das nach einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), ist wohl nicht nur davon auszugehen, dass § 69 Abs. 1 LG NRW durch § 67 Abs. 1 BNatSchG verdrängt worden ist (**14**), sondern dass wegen der Regelungen in § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (**11**) die in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG (**2**) vom Gesetzgeber vorausschauend bestimmten artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen gleichermaßen für die in den Naturschutzverordnungen und Land-

schaftsplänen bestehenden inhaltsgleichen Verbote gelten und im Übrigen für eine Befreiung nur dann noch Raum ist, wenn im Einzelfall die Durchführung der Verbotsbestimmungen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (**15**). Insofern wird zunächst zu prüfen sein, ob das in den Naturschutzverordnungen und Landschaftsplänen enthaltene Tötungsverbot einer vom Schutzzweck ausdrücklich erfassten Art dient. Scheidet dies - wie grundsätzlich beim Kormoran - aus und greift einer der in § 45 Abs. 7 Satz BNatSchG geregelten Ausnahmefälle, bedarf es insoweit keiner Befreiung vom Tötungsverbot mehr.

Soweit in einer Naturschutzverordnung oder einem Landschaftsplan ein Störungsverbot für bestimmte, vom Schutzzweck erfasste Vogelarten besteht, gilt im Hinblick auf evtl. vom Schussknall und einer Nachsuche ausgehende Störungen nichts anderes als beim Tötungsverbot. Insoweit ist zu prüfen, ob es sich um erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (**1**) handelt und - wenn ja - ob hierfür einer der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG geregelten Ausnahmefälle greift, ohne dass sich aus § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (**2**) ein Zulassungshindernis (Bestehen einer zumutbaren Alternative, Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art) ergibt. Dabei wird insbesondere von Bedeutung sein, ob in der Naturschutzverordnung oder dem Landschaftsplan örtlich und zeitlich eine Jagd auf Wasserfederwild zugelassen ist, da hieraus geschlossen werden kann, dass daraus resultierende Störeffekte nicht als erheblich angesehen werden (**13**), wie groß das Schutzgebiet ist, welche geschützte Vogelarten der Anzahl nach sich in welchen Bereichen regelmäßig aufhalten und wo, wie oft und zu welchen Tageszeiten eine letale Vergrämung mittels Schusswaffe erfolgen soll. All dies wird zweckmäßiger- und notwendigerweise in dem Antrag darzulegen sein. Kann danach eine Ausnahme zugelassen werden, erübrigt sich auch insoweit die Erteilung einer Befreiung (**15**).

2.2 Zulassung der nicht letalen Vergrämung

Im Regelfall enthalten Naturschutzverordnungen und entsprechende Landschaftspläne auch ein Störungsverbot für in diesem Gebiet vorkommende besonders geschützte Vogelarten. Da sich Brut- und Schlafplätze von Kormoranen maßgeblich in durch solche Verbote geschützten Gebieten aufhalten (**8**), kann der Vergrämungseinsatz von in erster Linie in Betracht kommenden Lasergeräten oder Halogenscheinwerfern sowohl von einem solchen Verbot als auch vom Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (**1**) erfasst werden, soweit dieser Einsatz eine erhebliche Störung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Insoweit hat sich aber erwiesen, dass solche Vergrämungsmaßnahmen wegen ihrer selektiven Anwendung und völligen Geräuschlosigkeit ohne eine erhebliche Störung anderer Vogelarten durchgeführt werden können bzw. eventuellen Störungen durch geeignete Auflagen oder Bedingungen entgegengewirkt werden kann (**16**). Auch besteht die Möglichkeit, den Einsatz erst ab einer bestimmten Anzahl von Brutpaaren zu beantragen.

Kann im konkreten Fall einer der Ausnahmefälle des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG bejaht werden, ohne dass sich aus § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (**2**) ein Zulassungshindernis ergibt, bedarf es auch in diesem Fall keiner besonderen Befreiung (oben 2.1.1 und 2.1.2). Zusätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass beim Einsatz eines Lasergerätes die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.

3. Vergrämung innerhalb von Natura 2000-Gebieten

Soweit Schutzgebiete Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, also von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten, ergeben sich für Vergrämungsmaßnahmen und damit gegebenenfalls verbundene Störungen zusätzlich die wegen ihrer Komplexität ebenfalls hier nur schwer zu beantwortenden Fragen, ob es sich hierbei im Sinne von § 34 BNatSchG (17) bzw. § 48 d LG NRW (18) um ein „Projekt“ handelt, das einer Verträglichkeitsprüfung gemäß diesen Bestimmungen unterliegt, und ob dieses zugelassen werden kann.

Da der Begriff „Projekt“ gesetzlich nicht definiert ist (19), ist zunächst fraglich, ob die letale Vergrämung mittels Schusswaffe und eine nicht letale Vergrämung etwa mittels Lasergerät oder Halogenscheinwerfer ein „Projekt“ ist. Dies ist inzwischen bejaht worden (20). Geht man hiervon aus, kommt es weiter darauf an, ob das „Projekt“ in seiner konkreten Durchführung geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die dahingehende notwendige Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Gebietes bestehen (21) bzw. ob die Maßnahmen drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, woraus folgt, dass die Maßnahmen nur dann zuzulassen sind, wenn die Gewissheit besteht, dass diese sich nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet als solches auswirken (22).

Ob die Maßnahmen zu solchen erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Prüfungsmaßstab sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG (17) dabei allein die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile, wobei die Erhaltungsziele und Schutzzwecke durch eine Schutzerklärung gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 9, 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt werden. Zu beachten ist dabei, dass neben geschützten Vogelarten Schutzzweck eines Gebietes auch in ihrem Bestand gefährdete Fischarten, wie Äsche, Lachs und Aal, sein können, die durch den Kormoranfraß gefährdet sind und deren Schutz somit bei einer Abwägung bzw. Beurteilung zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 34 Abs.1 Satz 3 BNatSchG (17) bzw. § 48 d Abs. 3 LG NRW (18) hat der „Projektträger“ der mit dem „Projekt“ befassten Behörde zu einer Vorprüfung darzulegen, wie sein „Projekt“ ausgestaltet ist und dass er das Gebiet mit seinem „Projekt“ nicht beeinträchtigt (23), etwa dahingehend, dass und warum sich die beantragten Vergrämungsmaßnahmen weder auf die Erhaltungsziele noch den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile nachteilig auswirken werden, weil - auch unter Berücksichtigung von der Behörde ggfs. zu verfügenden oder zu erarbeitenden Minimierungsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen (20) - der Zustand der geschützten Lebensräume und die Habitate der geschützten Arten gleich bleiben und die Populationsgröße der geschützten Vogelarten nicht abnehmen wird (24). Insoweit erscheint es im Hinblick auf die Ausführungen unter 2.2 bei entsprechender Darlegung im Antrag nicht ausgeschlossen, dass eine Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden kann. Aufgabe der Behörde ist es dann, darzulegen und festzustellen, dass das „Projekt“ gleichwohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes führen kann (23). Kommt sie dabei (zu Recht) zu dem Ergebnis, dass das „Projekt“ unzulässig ist,

kann es dennoch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG, die wiederum der Projektträger nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (17) darzulegen hat, zugelassen werden.

Danach ist davon auszugehen, dass Vergrämnungsmaßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden können und dass der Nachweis, dass diese erfüllt sind, einen ganz erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert.

Anhang

- (1) **„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**
 - (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
- (2) **„§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**
 - (7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt ...Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.“
- (3) Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“ vom Februar 2008, vorgelegt von der Europäischen Kommission, Seite 60, Nr. 3.5.7
- (4) Vgl. Klinger/Conrad, LÖBF-Mitteilungen 2/99, Seite 45; Begründung zum Entwurf der Kormoran-VO, B zu § 1
- (5) Vgl. Schreiben des LANUV NRW vom 08.09.2010 – 24-VSW-10/Kormoran
- (6) Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2. Mai 2006 - GV.NRW.2006 S. 273 -
- (7) **„§ 75 (Untätigkeitsklage)**

Ist über ein Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“
- (8) Erlass des MUNLV vom 20.12.2007 „Rechtliche und fachliche Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen

von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2.5.2006“

- (9) **“§ 48 c Schutzausweisung**
(1) Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären.“
- (10) **“§ 69 Befreiungen**
(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“
- (11) **“§ 67 Befreiungen**
(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“
- (12) Vgl. VGH München, Natur und Recht 2008, 668; VG Köln, Beschluss vom 01.10.2009 - 14 L 1446/09 -
- (13) Erlass des MUNLV (oben 8), Seite 6 unter Nr. 5 und 6
- (14) Vgl. Berghoff/Steg, Natur und Recht 2010, 17 (26); Erlass des MUNLV vom 04.02.2010 „Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ – AZ: III – 4/III-5-610.01.06.00-2010
- (15) Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2011, § 67 Rn. 6, 25
- (16) Vgl. VG Freiburg, Natur und Recht 2009, 440 (444); Kühlmann, Erfahrungen mit der Laser-Vergrämung von Kormoranen an der Möhnetalsperre, Österreichs Fischerei 2009, 259
- (17) **“§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen**
(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der

Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbarer Alternativen, den mit den Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(18) **“§ 48 d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)**

(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 und Satz 1 BNatSchG bezeichneten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.

(2) Die Verträglichkeit des Projektes wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung in Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde.

(3) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, hat der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

(19) Vgl. OVG NRW, Natur und Recht 2011, 59 (61)

(20) Vgl. VG Freiburg, a.a.O., 444; VG Hannover, Natur und Recht 2010, 512 (517); OVG NRW, Beschluss vom 21.02.2011 - 8 A 1837/09 -, BA S. 7 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 4. März 2010 - C-241/08 -, Abl. EU, Nr. C 113, S. 7, Rn. 31 ff., 40 ff.

(21) Vgl. BVerwG, Natur und Recht 2010, 797 (798)

(22) Vgl. OVG NRW, Natur und Recht 2011, 61; Beschluss v. 21.02.2011 - 8 A 1837/09 -, BA S. 9

(23) Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.02.2011 - 8 A 1837/09 -, BA S. 14; VG Hannover, Natur und Recht 2010, 512 (517)

(24) Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., § 34 Rn. 54

Die vorgenannten Literaturhinweise und Gesetzes- und Verordnungstexte können bei der Geschäftsstelle des Verbandes der Fischereigenossenschaften NRW e. V. angefordert werden.